

---

Sylke Werner  
Dr. Ernst Eben

# Menschen mit Demenz professionell betreuen

Sichere und kompetente Begleitung

MENSCHUNDMEDIEN

## 7.6 Freiheitsentziehende Maßnahmen – rechtliche Regelungen

### Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

Der Betreuer/Bevollmächtigte kann den betreuten Menschen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. Gerontopsychiatrie) oder in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder einer stationären Pflegeeinrichtung unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig und zwar wenn beim Betreuten die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann.

Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn Ihre Voraussetzungen wegfallen (§ 1906 BGB).

**WICHTIG!**

Die gerichtliche Genehmigung muss in jedem Fall zuvor eingeholt, bei Gefahr im Verzug nachgeholt werden.

### Freiheitsentziehungen in offenen Pflegeeinrichtungen/-bereichen bei Menschen mit Demenz

Freiheitsentziehungen in offenen Pflegeeinrichtungen/-bereichen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig, wenn sie in ihrer Wirkung auf die Bewegungsfreiheit des Bewohners einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung gleichkommen, denn die Freiheitsentziehung kann z.B. durch einen Fixiergurt erheblich intensiver sein als diejenige, die durch eine verschlossene Stationstür erfolgt. Dies betrifft besonders Situationen, in denen der Erkrankte sich selbst erheblich gefährdet.

**WICHTIG!**

Der Genehmigung bedarf es auch in jedem Fall, in dem einem Betreuten durch eine mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum (mehr als 3 Tage) oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können sein:

- ▶ geschlossene Unterbringung durch Verschließen der Station, des Wohnbereiches oder der Wohnung (z.B. mit normalen Schließsystemen, Schlösser mit Zahlencodes, Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn Öffnung auf Wunsch des Pflegebedürftigen nicht jederzeit gewährleistet ist
- ▶ Bauchgurt, Hand- oder Fußgurte im Bett oder im Stuhl
- ▶ Bettgitter
- ▶ Vorsatztische

- ▶ Pflegestühle, die so gebaut sind, dass der Patient sie nicht verlassen kann
- ▶ Medikamente, die mit der Absicht verabreicht werden, den Bewohner in seiner Bewegung einzuschränken
- ▶ Sog. Schutzdecken
- ▶ Overalls, die den Patienten in seinem Bewegungsdrang einschränken
- ▶ Entziehung von Hilfsmitteln, die der Bewohner zur Fortbewegung braucht

### Risiken

Alle angewandten Maßnahmen können zu Verletzungen wie Strangulationen und Quetschungen führen. Auch durch einen sachgemäßen Umgang sind diese Probleme nicht zu vermeiden.

Der aktuelle Stand des Wissens ist auch beim Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen zu beachten.

Kann das Ziel (z.B. die Vermeidung des Hin- und Weglaufens), das man mit der freiheitsentziehenden Maßnahme, beispielsweise Fixierung, verfolgen möchte auch durch andere Mittel und Maßnahmen erreicht werden, die den Betroffenen weniger in seiner Freiheit einschränken, so ist die Fixierung ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Rechte des Betroffenen. Die Voraussetzung zur Genehmigung einer solchen Maßnahme ist dann nicht gegeben, weil es an deren Erforderlichkeit mangelt.

**WICHTIG!**

Im nationalen Expertenstandard Sturzprophylaxe (DNQP, 2006) wurde darauf hingewiesen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen keinen Vorteil in der Prophylaxe bringen. Einige Maßnahmen können die Sturzhäufigkeit sogar erhöhen.

Außerdem können Probleme wie

- ▶ Pneumonie
- ▶ Thrombose
- ▶ Dekubitus
- ▶ Langeweile sowie das Gefühl, gedemütigt zu werden, entstehen.

Zu den Maßnahmen, die die Rechte der Betroffenen weniger beeinträchtigen, zählen Interventionen zur Sturzprophylaxe, insbesondere Kenntnis und Anwendung des Expertenstandards Sturzprophylaxe in der Pflege (DNQP 2006), aber auch z. B. die Verwendung einer Sensormatte, eines Lichtschrankensystems, absenkbarer Betten, Veränderung des Bodenbelags oder der Einsatz von Hüftprotektoren.

### Pflegefachlichkeit, ethisches Verhalten und Recht

Das Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Pflegefachlichkeit, ethischem Verhalten und Recht.

In der Praxis ist es für Pflegende oft schwierig, die Balance zwischen einer möglichst hohen Autonomie des Patienten und dessen eingeschränktem Selbstbestimmungsrecht durch freiheitsentziehende Maßnahmen herzustellen.

### WICHTIG!

Gemäß § 239 StGB ist die Beschränkung der Freiheit eines Menschen nicht erlaubt und wird i.d.R. strafrechtlich verfolgt.

Wird ein Bewohner eines Pflegeheimes durch eine freiheitsentziehende Maßnahme geschützt, ist hier eine begrenzte Einschränkung der Freiheit legitim, wenn alle weniger einschränkenden Möglichkeiten ausgeschöpft wurden:

- ▶ Bewohner möchte die freiheitsentziehende Maßnahme selbst (z.B. Bettgitter zur Sicherheit in der Nacht).
- ▶ Rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB („Gefahr im Verzug“) bei akuter und erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung. Ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts ist erforderlich, wenn dieser Zustand regelmäßig stattfindet.
- ▶ Bei einem nicht einwilligungsfähigen und nicht bewegungsfähigen Bewohner, der nur noch zu unwillkürlichen Bewegungen in der Lage ist, ist ebenfalls keine richterliche Genehmigung nötig. Diese Situation stellt keinen „Freiheitsentzug“ dar (z.B. Schutz vor Sturz aus dem Bett aufgrund unwillkürlicher Bewegungen). Ein ärztliches Attest über die Unfähigkeit zu willkürlichen Bewegungen ist hier sinnvoll.
- ▶ Nichteinwilligungsfähige, aber bewegungsfähige Bewohner dürfen nur mit richterlicher Genehmigung in ihrer Freiheit eingeschränkt werden (§ 1906 BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und dürfen ausschließlich durch einen Betreuer/Bevollmächtigten mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung, durchgeführt werden. (siehe Betreuungsrecht)

*Jede freiheitsentziehende Maßnahme bedeutet für den Menschen mit Demenz Stress*

Landesunterbringungsgesetze nach PsychKG regeln die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung von Zwang gegenüber psychisch Erkrankten (z.B. Unterbringung in psychiatrischen Kliniken bei behandlungsbedürftiger psychischer Erkrankung wie Psychose, Suchterkrankung). Das PsychKG (Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten) ist ein Landesgesetz und somit bundesweit unterschiedlich geregelt.

### Situation für den Bewohner

Durch eine falsche, den Bedürfnissen der Demenzkranken nicht angepasste Betreuung entsteht chronischer Stress. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, v.a. Fixierungen, verstärken beim Demenzkranken das Gefühl des Ausgeliefertseins, der Hilflosigkeit und erschweren ihm das Verständnis der Situation. Immobilisierung kann insofern auch die Entwicklung psychotischer Symptomatik begünstigen. Oft werden bereits nach wenigen Stunden der Fixierung Halluzinationen und Wahn-

vorstellungen beobachtet, die zumeist mit einer erheblichen psychomotorischen Unruhe und Aggressivität verbunden sind.

Wesentliche Voraussetzung einer stressfreien Betreuung von Menschen mit Demenz ist, die Ursachen von herausforderndem Verhalten (**Kap. 6.2**) zu identifizieren und daraus Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen abzuleiten.

Erst wenn eine pflegfachliche Analyse keine Alternativen mehr zulässt, ist für den Betreuungsrichter wie für den Betreuer die freiheitsentziehende Maßnahme als „erforderlich“ gegeben.

**WICHTIG!**

Alle freiheitsentziehenden Maßnahmen werden in der Durchführung fachlich überwacht.

Zur Vermeidung von Schäden sind regelmäßige Schulungen sinnvoll.

- ▶ Zum Schutz vor Verletzungen an Bettgitter Polsterungen anbringen, die das Einklemmen von Gliedmaßen und Strangulationen verhindern
- ▶ Bauchgurte nicht zu fest oder zu weit anlegen; Kippen von Stühlen und Rollstühlen verhindern; Rutschen des Bewohners nach unten verhindern (ggf. Vorrichtung anbringen)
- ▶ Kontrollen oder Überprüfung der Maßnahme mind. alle zwei Stunden (je nach Antrieb bzw. Unruhe des Bewohners), u.U. Sitzbegleitung
- ▶ Alle Maßnahmen und Kontrollen werden dokumentiert!

Jede freiheitsentziehende Maßnahme stellt für den Betroffenen eine außergewöhnliche und ungewohnte Situation dar, besonders für den Menschen mit Demenz. Er kann womöglich seine Situation überhaupt nicht einschätzen und kann auf Fixierungen u.a. wie folgt reagieren:

- ▶ ängstlich
- ▶ panisch
- ▶ abwehrend und aggressiv
- ▶ regressiv

Der Betroffene braucht einen einfühlsamen Umgang und Unterstützung. Er sollte auf jeden Fall am täglichen Leben teilhaben können und wahrgenommen werden.

Das Umfeld muss sehr sensibel mit dem Betroffenen umgehen, um seine Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen zu können (z.B. Hunger, Durst, Ausscheidung) und einer Reizarmut entgegenzuwirken (z.B. bei Bewohnern, die ihr Zimmer nicht mehr verlassen können).